
Persistenter Identifier:	1569907460851_1973_3
Titel:	Habilitationsordnung und Ordnung über die Erteilung der Lehrbefugnis
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1973
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1973_3/1/
Abschnitt:	Anhang zur Habilitationsordnung der Universität Stuttgart (TH)
Strukturtyp:	appendix
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1973_3/11/LOG_0021/

A n h a n g

zur Habilitationsordnung der Universität Stuttgart (TH)

(nach dem Senatsbeschuß vom 26.1.1972)

- A) Besondere Bestimmungen zum Druck der Habilitationsschrift und die Anzahl der abzuliefernden Exemplare.

Habilitationsschriften sind im Buchdruck zu veröffentlichen. Die Zahl der an die Hochschulbibliothek abzuliefernden Exemplare beträgt:

1. bei Veröffentlichung als Hochschulschrift, die nicht im Buchhandel erscheint: 10 Expl. (mit Lebenslauf)
2. bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift: 10 Expl. (mit besonderem Umschlag und Titelaufdruck)
3. bei Buchveröffentlichung oder bei Veröffentlichung in einer Reihe durch einen gewerblichen Verleger: 6 Expl.

Bei Veröffentlichung nach 2. oder 3. ist in 6 Exemplare jeweils ein Blatt - maschinenschriftlich im Format der Veröffentlichung - mit dem Lebenslauf des Habilitanden am Schluß der Abhandlung einzulegen.

Die Anzahl der zusätzlich an die Fakultät abzuliefernden Druckexemplare der Habilitationsschrift wird von der Fakultät festgelegt.

B) Verfahrensvorschrift

Nach der Habilitation gibt das Rektoramt das vorgelegte Manuskript der Habilitationsschrift an die Fakultät zurück. Die Hochschulbibliothek sendet nach Eingang der Pflichtexemplare ein Stück davon an die Fakultät und teilt gleichzeitig Veröffentlichungsart sowie Anzahl der eingegangenen Pflichtexemplare mit.

Die Fakultät prüft die Richtigkeit des Pflichtexemplars anhand des bei ihr liegenden Manuskripts und teilt unter Rückgabe des Exemplars der Bibliothek mit, ob die Pflichtexemplare für den Schriftenaustausch der Bibliothek freigegeben werden. Ferner bestätigt die Fakultät dem Rektoramt, daß der Dozent seine Habilitationsschrift gem. § 9 der o.a. Ordnung veröffentlicht hat.